

<b>Modul</b>	<b>11 Abschluss von Arbeitsverträgen</b>
<b>Infoblatt</b>	<b>#11/05: Versicherungen im Arbeitsverhältnis</b>

Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses sind vor allem vier Versicherungen von Bedeutung, die unter dem Begriff Sozialversicherung zusammengefasst werden: Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pensionsversicherung.

Der/die Arbeitnehmer hat dabei Anspruch auf die folgenden Leistungen der Versicherungen:

<p><b>Krankenversicherung</b> übernimmt Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arztbesuche</li> <li>• Behandlungskosten</li> <li>• Krankenhausaufenthalte</li> <li>• Kinderbetreuungsgeld</li> <li>• Krankengeld während Krankheit</li> </ul>	<p><b>Unfallversicherung</b> hilft bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Folgen von Arbeitsunfällen</li> <li>• Berufskrankheiten</li> <li>• Folgen von Unfällen auf dem Arbeitsweg</li> </ul> <p>z.B. durch Unfallrenten, Hilfsmittel, notwendige Umbauten</p>
<p><b>Arbeitslosenversicherung</b> ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslosengeld</li> <li>• Notstandshilfe</li> <li>• Weiterbildungsgeld</li> <li>• Umschulungsgeld</li> <li>• Bildungsteilzeitgeld</li> </ul>	<p><b>Pensionsversicherung</b> leistet Pensionszahlungen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichen des Pensionsalters</li> <li>• Berufsunfähigkeit und Invalidität</li> <li>• Rehabilitation</li> </ul>

Die Versicherungen sind verpflichtend und werden bei einem **Arbeitsvertrag** durch den/die Arbeitgeber/in bei der Lohnabrechnung berücksichtigt, d.h. die Versicherungsbeiträge der Arbeitnehmer/innen werden von den Arbeitgeber/innen einbehalten und an die Sozialversicherung weitergeleitet. Der/die Arbeitgeber/in übernimmt auch die Anmeldung bei der Sozialversicherung.

Bei einer Arbeit auf **Werkvertragsbasis** gilt man als Gewerbetreibende/r oder Neue/r Selbständige/r und muss sich selbst um die Anmeldung und die Beitragszahlung kümmern.

Bei einem freien Dienstvertrag werden die Versicherungsbeiträge ebenfalls von den ArbeitgeberInnen einbehalten und abgeführt, sofern ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze verdient wird.

Bei einer Anstellung im **Arbeitsvertrag** auf mehr als geringfügiger Basis sind Arbeitnehmer/innen durch ihre Tätigkeit vollversichert, das heißt durch alle vier Sozialversicherungen geschützt.

Bei einer **geringfügigen Beschäftigung** ist der/die Arbeitnehmer/in bei der Sozialversicherung gemeldet, aber nur unfallversichert. Durch einen freiwilligen Beitrag kann beim zuständigen Krankenversicherungsträger (z.B. Österreichische Gesundheitskasse/ÖGK) zusätzlich noch eine Krankenversicherung und Pensionsversicherung abgeschlossen werden. Der monatliche Beitrag für Selbstversicherte in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG beträgt € 68,59 für 2022. Eine Arbeitslosenversicherung ist für geringfügig Beschäftigte auch freiwillig nicht möglich.

Zusätzlich zur gesetzlichen Pflichtversicherung gibt es private Versicherungsangebote von Versicherungsunternehmen oder Banken.

Die gesetzliche Pensionsversicherung bietet auch eine Höherversicherung an, die 14 Mal im Jahr ausbezahlt und steuerlich begünstigt wird. Weitere Infos erhalten Sie bei der PVA.